

## Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz

Für diesen Zusatzbaustein gelten die Regelungen von Teil A Unfallversicherung sowie von Teil B und C, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

#### 1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit uns den **Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz** abgeschlossen.

Abweichend zu Teil A Unfallversicherung bieten wir den vereinbarten Versicherungsschutz für das versicherte Kind bei einer durch

- Krankheit oder
- Unfall

eingetretenen Invalidität (Versicherungsfall).

Bitte beachten Sie auch die Regelungen zu einer bereits vor Vertragsbeginn bestehenden Invalidität in Ziffer 2.1 und zu den Ausschlüssen in Ziffer 2.2.

#### 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Invalidität des Kindes?

Versichert ist die Leistung KinderinvaliditätsSchutz unter nachfolgenden Voraussetzungen.

##### (1) Voraussetzungen für die Leistung

###### a) Invalidität

Das versicherte Kind hat eine Invalidität erlitten.

Abweichend von Teil A Unfallversicherung Ziffer 1.3.1 liegt eine Invalidität im Sinne dieses Zusatzbausteins vor, wenn durch eine unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigung

- die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit des versicherten Kindes länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht,
- dessen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und
- deshalb nach dem Schwerbehindertenrecht (derzeit im Sozialgesetzbuch IX) ein Grad der Behinderung (GdB) von **wenigstens 50** vorliegt.

###### b) Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität

Die Invalidität nach Absatz a) ist während der Laufzeit des Vertrags (Unfallversicherung inklusive dieses Zusatzbausteins) eingetreten.

Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Zugang des Antrags auf Feststellung des Grads der Behinderung bei der dafür zuständigen staatlichen Stelle.

Der Zugang des Antrags nach Ende des Vertrags gilt auch als rechtzeitig, wenn

- er innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Vertrags erfolgt und
- vor Ende des Vertrags die Krankheit ärztlich festgestellt wurde oder der Unfall eingetreten ist.

###### c) Nachweis der Invalidität

Sie müssen den Grad der Behinderung von wenigstens 50 durch den Bescheid der zuständigen staatlichen Stelle nachweisen.

##### (2) Art und Höhe der Leistung

Die Invaliditätsleistung aus dem Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz erhalten Sie als Einmalzahlung in Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

## 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Abweichend von Teil A Unfallversicherung Ziffer 2 gelten für den Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz ausschließlich die folgenden Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen:

### 2.1 Welchen Einfluss hat eine vor Vertragsbeginn bestehende Invalidität auf den Vertrag?

#### (1) Versicherungsunfähigkeit

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Kinder, bei denen bereits vor Vertragsbeginn eine Invalidität nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) bestand.

Dies gilt unabhängig davon, ob und wann ein Antrag auf Feststellung der Behinderung bei der zuständigen staatlichen Stelle gestellt wurde.

#### (2) Auswirkungen der Versicherungsunfähigkeit

Wird eine vor Vertragsbeginn bestehende Invalidität nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) erst während der Dauer des Vertrags durch Bescheid festgestellt, gilt Folgendes: Dieser Zusatzbaustein erlischt rückwirkend ab Vertragsbeginn. Den bereits entrichteten Beitragsanteil für den Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz zahlen wir zurück.

### 2.2 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für eine Invalidität nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a), die ganz oder überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 Prozent) eingetreten ist aufgrund

(1) von Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen sowie von Psychosen oder Oligophrenie.

In diesen Fällen erlischt dieser Zusatzbaustein rückwirkend ab dem Zugang des Antrags auf Feststellung der Behinderung bei der zuständigen staatlichen Stelle. Den ab diesem Zeitpunkt entrichteten Beitragsanteil für den Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz zahlen wir zurück.

#### Ausnahme:

Diese Beeinträchtigung ist durch einen Unfall oder eine Erkrankung mit hirnorganischen Schäden, eine Vergiftung oder eine Infektion verursacht worden. Der Unfall oder die Erkrankung sind während der Vertragslaufzeit eingetreten.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

(2) von Unfällen des versicherten Kindes durch Bewusstseinsstörungen, soweit diese

- alkoholbedingt sind und der Unfall beim Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille eintritt oder
- auf der Einnahme von sonstigen Drogen oder Rauschmitteln beruhen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn das versicherte Kind in seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass es den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

(3) einer von dem versicherten Kind vorsätzlich ausgeführten oder versuchten Straftat.

(4) mittelbarer oder unmittelbarer Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse.

#### Ausnahme:

Das versicherte Kind wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich das versicherte Kind aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht;
  - für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg;
  - für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.
- In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

(5) mittelbarer oder unmittelbarer Einwirkung von Kernenergie.

(6) einer widerrechtlichen Handlung, mit der Sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Sorgeberechtigter des versicherten Kindes dieses vorsätzlich geschädigt haben.

### 3. Ihre Obliegenheiten

#### Was ist im Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Abweichend von den Verhaltensregeln in Teil A Unfallversicherung Ziffer 3.1 gelten für den Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz ausschließlich die folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie oder das versicherte Kind müssen diese im Versicherungsfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

#### (1) Antrag auf Bescheid über Schwerbehinderung

Bestehen bei dem versicherten Kind Gesundheitsstörungen, die zur Invalidität nach Ziffer 1.2 Absatz 1 a) führen können, ist Folgendes zu beachten: Sie sollten bei der zuständigen staatlichen Stelle einen Bescheid über die Schwerbehinderung beantragen.

#### (2) Anzeige der Anerkennung der Schwerbehinderung

Die Anerkennung der Schwerbehinderung sollten Sie uns möglichst bald anzeigen.

#### (3) Angaben zum Versicherungsfall

Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder das versicherte Kind bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

#### (4) Auskünfte von Dritten

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die das versicherte Kind vor oder nach dem Unfall oder der Krankheit behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder das versicherte Kind müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann

- das versicherte Kind oder
- vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter

die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen.

Ansonsten kann das versicherte Kind oder der gesetzliche Vertreter die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

### 4. Fälligkeit unserer Leistung

#### Wann ist unsere Leistung fällig?

Wir erbringen unsere Leistung, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Abweichend von den Regelungen zur Fälligkeit der Leistung in Teil A Unfallversicherung Ziffer 6 gilt für den Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz ausschließlich Folgendes:

#### (1) Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zu erklären, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Die Frist beginnt, sobald uns folgende Unterlagen vorliegen:

- Bescheid über den Grad der Behinderung und
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen oder
- Nachweis des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsfolgen.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 3.

#### (2) Fälligkeit der Leistung

Erkennen wir den Anspruch an, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

### 5. Ende des Zusatzbausteins KinderinvaliditätsSchutz ohne Kündigung

#### Wann endet der Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz ohne Kündigung?

Ergänzend zu Teil C Ziffer 4 endet der Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz auch in den folgenden Fällen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

#### (1) Vollendung des 18. Lebensjahres

Der Zusatzbaustein KinderinvaliditätsSchutz endet 2 Monate nach Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

#### (2) Eintritt der Invalidität und Erbringen der Versicherungsleistung

Wenn wir die Versicherungsleistung erbringen, endet dieser Zusatzbaustein.